



Soziale Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern im Allgemeinen sowie von Schutzsuchenden im Besonderen

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 29.08.2018 im Plenarsaal, Schloss Schwerin

Vorbemerkung:

Der Flüchtlingsrat bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Als gemeinnütziger Verein setzt er sich ein für faire Asylverfahren, Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge, für menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung.

Er wendet sich dabei gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art.

Integration ist ein Thema, das die ganze Gesellschaft betrifft. Dabei gibt es unterschiedlichste Definitionen des Begriffs.

Während Wikipedia folgendes formuliert „Bei der Integration von Zugewanderten handelt es sich um die Integration von Migranten im Zielland, also den Prozess einer sukzessiven Gleichstellung zu den anderen Einwohnern in Rechten, Pflichten und Chancen.“, schränkt es zugleich ein: „Ein Spezialfall ist die Flüchtlingsintegration: Bei geflüchteten Personen, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge einzustufen sind, ist die Situation im jeweiligen Aufnahmeland insofern anders als für Migranten im Allgemeinen, als bestimmte völkerrechtliche Verpflichtungen bestehen, die der Aufnahmestaat im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen einzuhalten hat.“

Der Flüchtlingsrat M-V e.V. dehnt diese rechtliche Verpflichtung auf Integration anerkannter Flüchtlinge auf alle Geflüchteten aus.

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet¹, hat nach unserer Auffassung jeder Mensch das Recht in eine Gesellschaft aufgenommen zu werden und zugleich die Verpflichtung sich in diese einzubringen.

„Gleiche Rechte“, das ist es auch immer, was Menschen anderer Nationalität anführen, wenn man sie fragt, ab wann sie sich integriert fühlen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von

¹ Satz 1 der Präambel der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948)

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen.²

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, definiert Integration folgendermaßen:

„Integration ist ein langfristiger Prozess.

Sein Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben in die Gesellschaft einzubeziehen.

Zuwanderern soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen.“

Die Bundeszentrale für politische Bildung meint:

„Zuwanderer/innen sind integriert, wenn sie sich in das Leben ihrer neuen Heimat eingliedern und von der Mehrheitsgesellschaft nicht als Fremde ausgegrenzt werden. Integration verlangt nicht, die eigene kulturelle Herkunft vollständig aufzugeben (Religion, Muttersprache, Sitten und Gebräuche). Dies wäre Assimilation (Angleichung) = vollständige Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft bei Verlust von Sprache und Kultur des Herkunftslandes.“³

Die aktuelle Konzeption für die Integration von Migrant*innen in Mecklenburg-Vorpommern führt dazu aus:

„Integration ist eine dauerhafte Aufgabe. Das Land ist entschlossen, auch künftig alles zu tun, damit die Integration der zugewanderten Menschen und ihrer Familien in Mecklenburg-Vorpommern gelingt. Hierzu wird die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen und der Zivilgesellschaft fortgesetzt. Innerhalb des Landes soll der Weg des Dialogs weitergeführt und ausgebaut werden. Sowohl die Migrantinnen und die Migranten als auch die aufnehmende Gesellschaft müssen sich dabei aktiv einbringen.“⁴

1. Wie gelingt aus Ihrer Sicht eine bestmögliche Integration von geflüchteten Menschen?

Integration kann – sucht man den gemeinsamen Nenner o.a. vielfältigen Definitionen - nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Sowohl Zugewanderte als auch Aufnahmegesellschaft müssen bereit sein als Gemeinschaft zu agieren. Diese Gemeinschaft erreicht man unter anderem durch Vertrauen, Respekt und Achtung des jeweils anderen.

² RICHTLINIE 2004/83/EG DES RATES vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

³ Aus: Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland. Neuausgabe 2006. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2006.

⁴ Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern - Erste Fortschreibung -, S. 8



Zugleich ist Integration im Einzelfall ein individueller Prozess, da der zu integrierende Personenkreis aus Individuen besteht. Zunächst müssten – soll der Prozess erfolgreich sein – individuelle Fragen geklärt werden. Integrationsangebote sind entsprechend vielfältig zu gestalten.

A. Personenkreis und Phasen:

War die Zuwanderung vorbereitet oder unvorbereitet? Handelt es sich um Arbeitsmigration, Familienzusammenführung oder Flucht? Wie ist die Unterbringung und grundlegende Versorgung? Einem zum Studium mit Visum zugewanderten Studenten müssen beispielsweise andere Angebote gemacht werden als einer Hals über Kopf geflüchteten Journalistin aus dem Iran. Auch ist der Ablauf der Integration schon deswegen individuell, weil Menschen unterschiedlich schnell lernen.

B. Vier Dimensionen der Integration (Hartmut Esser⁵):

Bei Angeboten sind zusätzlich zu den individuellen Voraussetzungen verschiedene Dimensionen zu berücksichtigen:

- **die Kulturation:** kulturelle Integration im Sinne des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten einschließlich der Sprache,
- **die Platzierung:** strukturelle Integration, insbesondere im Sinne von Bildungsbeteiligung und Arbeitsmarktbeteiligung,
- **die Interaktion:** soziale Integration im Sinne der sozialen Beziehungen im Alltag,
- **die Identifikation:** emotionale Integration im Sinne eines persönlichen Zugehörigkeitsgefühls zur Gesellschaft.

Alle vier Dimensionen hängen voneinander ab. Die Platzierung setzt eine gewisse Kulturation voraus, erst bei einer bestimmten Kulturation wird eine Platzierung möglich, und erst darüber werden Interaktion und Identifikation möglich.

Unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten z.B. von Sprache, Persönlichkeitsmerkmale wie z.B. Extro- oder Introvertiertheit, rechtliche Rahmenbedingungen, Partizipationsangebote u.v.a.m. bedingen dabei den Prozess.

Eine „optimale Integration“ oder „bestmögliche Integrationsleistung“ ist also von vielen individuellen als auch strukturellen Stellschrauben abhängig und nur im Einzelfall zu beantworten. Zugleich ist das, was als „optimal“ oder „bestmöglich“ bezeichnet wird, eine Frage an die Mehrheitsgesellschaft, in die integriert werden soll, und damit immer wieder demokratisch auszuhandeln, da sich die Mehrheitsgesellschaft durch Zuwanderung verändert.

⁵ Hartmut Esser, Integration und ethnische Schichtung, Zusammenfassung einer Studie für das „Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung“

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



2. Welche Integrationsmaßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Integrationsmaßnahmen leiten sich in der Regel von Integrationszielen ab. Diese werden praktischerweise in **Handlungsfeldern der Integration** formuliert, nachdem der Abgleich der Ziele mit der jeweiligen Ausgangslage erfolgte. Unterschiedliche Konzeptionen in Deutschland haben unterschiedliche Ausgangslagen und ähnliche Zielstellungen in unterschiedlichst gefassten Handlungsfeldern. Die meist genannten Handlungsfelder lassen sich folgendermaßen kategorisieren:

- Sprache
- Bildung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Ausbildung und Arbeitsmarkt, inkl. Stärkung mitgebrachter Kompetenzen im ressourcenorientierten Ansatz
- Wohnen, Unterbringung, Wohnumfeld, Stadtteilmanagement
- Gesundheit, Sucht-, Gewalt- und Kriminalitätsprävention
- Kultur, Transkultur, Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz
- Sport, Freizeit, Vereine, Freiwilligenarbeit
- Politische Partizipation, Politische Bildung, Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements der Mehrheitsgesellschaft und der Zugewanderten

Viele Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben sich auf den Weg gemacht, hierzu Konzeptionen zu entwickeln. Auch das Land befindet sich derzeit in einem Prozess, seine Konzeption zu „überarbeiten“ bzw. neu zu fassen.

Die Zahl der Maßnahmen ist so vielfältig (und ggf. individuell anzupassen), dass die Frage im Rahmen einer Anhörung nicht konkret beantwortbar ist.

3. Wie beurteilen Sie die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen in M-V?

Von den o.g. Handlungsfeldern ausgehend soll hier lediglich eine Auswahl von Maßnahmen dargestellt werden.

▪ Sprache

In Mecklenburg-Vorpommern werden unterschiedlichste Sprachkurse für Zugewanderte angeboten. Da ist zum einen die Bandbreite der vom BAMF geförderten Angebote wie Erstorientierungskurse (EOK), Integrationskurse (I-Kurse) und der Kurse nach DeuFÖV zu erwähnen. Zum anderen gibt es eine Vielzahl an weiteren privaten oder kommunalen Angeboten/Anbietern, die Lücken schließen helfen. Auch das Land hatte zwischenzeitlich Sprachkursangebote gefördert.

- Um Asylbewerberinnen und Asylbewerber dabei zu unterstützen, sich in Deutschland zurechtzufinden, fördert das Bundesamt **Erstorientierungskurse**, die auf dem Konzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber" basieren. In diesen Kursen erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben hier und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse. Primäre Zielgruppe der Kurse sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote, noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Erstorientierungskurse für Menschen mit unklarer Bleibeperspektive und für Menschen, die keinen oder noch keinen Zugang zu I-Kursen haben, werden in M-V nicht durch alle Träger



von Gemeinschaftsunterkünften (GU) angeboten. Den Zuschlag erhielten die Malteser, European Homecare und als Nichtträger von GU die Agentur der Wirtschaft. Fahrtkosten zu den Kursen in den Städten werden nicht gefördert. Die Folge: Nicht alle Geflüchteten kommen in den Genuss dieser Kurse.

Die Kurse schließen ohne Test ab, um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten. Auf Wunsch der Teilnehmenden kann der Träger aber individuell den Wissensstand in geeigneter Weise abfragen. Am Ende kann auch ein offizieller Test erfolgen. Die Kosten hierfür werden jedoch nicht vom Bundesamt übernommen.

- **Integrationskurse**

Neben dem Allgemeinen Integrationskurs gibt es auch spezielle Integrationskurse, die auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind: Zweitschriftlernende, Frauen, junge Eltern, Förderkurse, Intensivkurse. Allgemeine I-Kurse werden in M-V häufig und ausreichend angeboten. Spezielle I-Kurse sind in MV selten und im ländlichen Raum wegen zu geringer Teilnehmendenzahl nicht wirtschaftlich durchführbar. Berufsbegleitende Kurse sind im ländlichen Raum wegen individuell sehr unterschiedlicher Arbeits-, Schicht- oder Freizeitzeiten fast nicht einzurichten.

Am Ende des I-Kurses erreicht bundesweit weniger als die Hälfte das angepeilte Sprachniveau B1 GERR⁶, ebenso wie die Wartezeit auf einen passenden Kurs eine Folge der zentralen und unflexiblen Organisation. Eine dezentrale Zuständigkeit der Integrationskurse in der Organisation, Koordination und Steuerung wäre besser, da nur vor Ort auf Landes- und kommunaler Ebene der Bedarf an Kursen ermittelt und flexibel gesteuert werden kann.

- Auch **Kurse nach DeuFöV**⁷ finden in M-V statt und werden vor allem in den „größeren Orten“ angeboten. Auch hier ergeben sich Probleme für Menschen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, für Erziehende, also in der Regel Frauen, für Menschen im ländlichen Raum wegen fehlender Verkehrsverbindungen oder mangelnden Anspruchs auf Fahrkostenerstattung. Ferner ist der Zugang eingeschränkt. Gefördert werden in der Regel nur anerkannte Geflüchtete bzw. Zuwanderer mit Anspruch auf Transferleistungen. Asylsuchende im Verfahren haben nur Zugang bei vorhandenen Plätzen und bei positiver Bleibeperspektive. Das betrifft derzeit lediglich die Herkunftsländer Iran, Irak, Somalia, Eritrea und Syrien⁸. Menschen aus Herkunftsländern mit unklarer Bleibeperspektive haben ggf. aber nach einem länger andauernden Asylverfahren auch ein Bleiberecht und in der Sprachförderung viel Zeit verloren.

⁶ Beschreibung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

<https://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>

⁷ Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV):

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/vo-berufsbezogene-deutschsprachfoerderung.pdf?__blob=publicationFile

⁸ Zum Konstrukt der positiven Bleibeperspektive. Schleswig-Holstein hat den Jemen inzwischen als Land mit guter Bleibeperspektive eingeordnet. <https://www.proasyl.de/news/die-einstufung-nach-bleibeperspektive-ist-bewusste-integrationsverhinderung/>



- **Bildung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Ausbildung und Arbeitsmarkt, inkl. Stärkung mitgebrachter Kompetenzen im ressourcenorientierten Ansatz**

Schule / formale Bildung

Derzeit werden Kinder im Schüleralter, die mit ihren Eltern in den Erstaufnahmeeinrichtungen Stern Buchholz bei Schwerin und Nostorf-Horst bei Boizenburg wohnen müssen, nicht nach Lehrplan und nicht durch ausgebildete Lehrer*innen beschult. Ehrenamtliche übernehmen dort dankenswerterweise eine Art „Schulersatz“. Hintergrund ist eine Rechtsauffassung des Landes, dass nur Kinder die „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ in Mecklenburg-Vorpommern haben, nach Schulgesetz der Schulpflicht unterliegen.

Aber unabhängig von der Schulpflicht kennt das Recht auch das Recht auf Bildung, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Die BRD hat diese Konvention bereits 1992 ratifiziert und die zunächst erklärten Vorbehalte 2010 offiziell zurückgenommen. Damit gelten Kinderrechte für jedes Kind in Deutschland – unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Wohnort. Der Artikel 28 der UN-KRK lautet:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.“



Im Text steht „das Recht des Kindes“ und nicht „des deutschen Kindes“ oder „des Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt“. Gerade Kindern, die ohnehin durch Krieg und Verfolgung oder durch zusammenbrechende Staaten bislang keinerlei Bildungschancen hatten, muss das Recht auf Bildung gewährt werden. Nachholende Bildung wird immer teurer – sei es deswegen, weil Lernen leichter fällt, je jünger ein Mensch ist, sei es deswegen, weil selbst bei späterer Rückkehr in das Herkunftsland Bildung mitgenommen werden kann. Es ist nicht förderlich für die Integration, dass Kinder monate- und sogar jahrelang nicht beschult werden.

Es gibt eine weitere Rechtsgrundlage, nach der Schulpflicht besteht. Das ist die EU-Aufnahmerichtlinie in der Neufassung von 2013⁹. Artikel 14 (1) dieser Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten „minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem“ gestatten, „solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.“

Artikel 14 (2) besagt: Der Zugang zum Bildungssystem **darf nicht um mehr als drei Monate**, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, **verzögert werden.**“

Der Flüchtlingsrat M-V e.V. schließt sich folgenden Ausführungen an: „Es ist wichtig, dass gerade die minderjährigen Flüchtlinge, die einen nicht unwesentlichen Teil ausmachen, möglichst früh beschult werden, damit sie, erstens, eine sinnvolle Beschäftigung finden, zweitens, keine Zeit vergeuden und, drittens, weil sie so - völlig unabhängig von ihren schulischen Leistungen- allein durch die Tatsache, dass sie regelmäßig eine Schule besuchen, bereits einen ganz wichtigen Schritt hin zur gelingenden Integration tun.“¹⁰

Aber selbst nach Umverteilung in die Kreise und kreisfreien Städte warten Kinder oft monatelang auf einen Platz in der Schule. Vor wenigen Wochen hatten wir wieder einen solchen Fall zweier Geschwister, die erst nach Intervention endlich zum neuen Schuljahr – **nach über einem halben Jahr Wartezeit** – eine Schule besuchen dürfen. Neuhinzuziehende deutsche Kinder warten niemals so lange.

Ausbildung, Arbeit

Es gibt eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen des Bundes und des Landes, von Behörden und öffentlichen Institutionen wie auch von Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, freiwillig Engagierten. Sie werden theoretisch auf Landesebene in einer AG des Integrationsbeirates

⁹ RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

¹⁰ Kronenberg, Volker: "Integration vor Ort. Herausforderungen. Erfahrungen, Perspektiven", Handreichung zur politischen Bildung Bd.24, Konrad Adenauer Stiftung, Berlin 2017, S. 92

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



vernetzt. So können einzelne Hürden (siehe unter 4.) abgebaut werden. Ähnliche Arbeitstische, Runde Tische, AGs usw. gibt es auch vor Ort in den Kommunen – aber nicht überall. Auf allen Ebenen sind nicht alle Anbieter dabei, Angebote werden oft nur befristet, wodurch Personal wechselt, so dass die Beteiligung entweder nicht zustande kommt, Kontakte abbrechen bzw. die Vernetzung nicht wirklich hundertprozentig funktioniert und vor allem im Einzelfall keine Absprachen miteinander stattfinden. Casemanagement mit aufeinander aufbauenden Angeboten wird so zum Hürdenlauf. Rat- und Hilfesuchende finden sich oft in einem Dschungel von Zuständigkeiten, rechtlichen Rahmenbedingungen oder unterschiedlichen Problemlösungsangeboten wieder.

Hilfestellungen auf dem „Weg durch den Dschungel der Angebote“ finden alle mit der Arbeitsmarktintegration befassten Menschen, also alle Akteure am Arbeitsmarkt, bei den durch das Land geförderten Integrationsfachdiensten Migration (IFDM), bei den durch den Bund geförderten Projekten des IQ-Netzwerkes, z. B. Arbeitgeber-Hotline, und beim ebenfalls vom Bund geförderten Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge NAFplus.

▪ **Wohnen, Unterbringung, Wohnumfeld, Stadtteilmanagement**

Die KdU-Richtlinien nach dem SGB II verursachen in den Kommunen vor Ort eine Segregation nach Kosten der Unterkunft. Stadtteile mit günstigem Wohnraum werden so zum Hauptwohrtort zu Integrierender – Deutscher wie auch Zugewanderter. Segregation ist das Gegenteil von Integration.¹¹ Bund und Land müssen mehr für eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus tun und dabei auf Förderkriterien wie „Durchmischung“ von sozialen Schichtungen in der Stadtplanung achten.

Die Unterbringung Asylsuchender in Gemeinschaftsunterkünften am Rande von Städten oder Gemeinden hinter Zäunen und ggf. Stacheldraht stellt einen weiteren Fakt der Ausgrenzung dar. Der Flüchtlingsrat fordert auch deswegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf, dem Beispiel Schleswig-Holsteins und einiger anderer Bundesländer zu folgen und dem Lagerkonzept des Bundesinnenministers eine kategorische Absage zu erteilen.

Die langfristige Unterbringung in solchen – mit Stacheldraht gesicherten – Unterkünften führt zu einer Stigmatisierung der Menschen, die in ihnen leben. Sie werden vom Kontakt zur hier lebenden Bevölkerung quasi ausgeschlossen. Deutschland entwickelt sich so vom Integrations- zum Ausgrenzungsland. Wer es ernst meint mit der Integration von Geflüchteten von Anfang an, darf die Menschen nicht 18 Monate lang in Lagern isolieren und so von Integrationsangeboten – Sprachkursen, Anerkennung von Zeugnissen, Qualifikation und Arbeitsmarktintegration etc. – fernhalten. Derzeit sehen wir die Gefahr, dass in Deutschland die Fehler der 80er und 90er Jahre wiederholt werden, als man schon einmal darauf gesetzt hat, bestimmte Gruppen wie etwa die Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon durch eine möglichst schäbige Behandlung und Ausgrenzung in Lagern zu zermürben und zur »freiwilligen Ausreise« zu drängen. Dieses Konzept ist gescheitert, aber es hat vielen Flüchtlingen psychische Schäden zugefügt und die Kosten einer nachträglichen Integration in die Höhe getrieben.

¹¹ Wissenschaftszentrum Berlin, Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten, Discussion Paper, P 2018-001, Mai 2018



4. In welchen Kommunen gelingt Integration aus Ihrer Sicht besonders gut?

Integration gelingt immer dort besonders gut, wo unter anderem vor allem

- Begegnung zwischen Menschen, die neu hinzukommen, und solchen, die bereits länger im Ort wohnen oder gar dort geboren wurden auf Augenhöhe mit Vertrauen und Respekt geschieht,
- aus echten sozialen Kontakten stabile persönliche Beziehungen entstehen können,
- aus Patenschaften Partnerschaften werden,
- eine offene Gesellschaft bereit ist, Neuzugewanderten einen Platz anzubieten,
- dieser Platz auch vorhanden ist, beispielsweise als Kita-Platz, Arbeitsplatz, als Lehrstelle, als Wohnraum ...
- Beteiligung der Migrant*innen gefragt ist / Empowerment gefördert wird,
- die Förderung von Migrantenselbstorganisationen (MSO) stattfindet,
- Behörden unterstützen anstatt auszugrenzen und Ermessensspielräume nutzen. Das trifft insbesondere auf Sozialämter und Ausländerbehörden zu.
- genügend Ressourcen vorhanden sind, den Prozess zu unterstützen (Projekte, Institutionen, finanzielle Mittel, ...).

Es ist also auch bei dieser Frage wieder eine Vielzahl an Möglichkeiten gegeben. Integration gelingt – weil wir es mit vielen unterschiedlichen Menschen und mit unterschiedlichen (auch wirtschaftlichen Bedingungen) zu tun haben – im Land Mecklenburg-Vorpommern vor Ort sehr unterschiedlich gut. „Über den Daumen gepeilt“ führt nach Abwägung der Bedingungen der Landkreis Ludwigslust Parchim die Liste der erfolgreichsten Integrationskommunen in M-V an, obwohl er kein Integrationskonzept hat.¹²

5. Welche Voraussetzungen sind notwendig, damit Integration von Migrant*innen bedarfsgerecht vor Ort realisiert werden kann?

Die Bedarfe sind nach Personenkreis und Phasen höchst individuell – siehe oben. Vor diesem Hintergrund bedarf es gut ausgebildeten Personals im Casemanagement der Integration. In folgenden Bereichen sollten sozialpädagogische Kenntnisse vorhanden sein:

- Kulturen, Religionen, Sprachen und Traditionen in verschiedenen Herkunftsregionen, inkl. der Europäischen Union.
- Sprachkenntnisse
- Interkulturelle Kommunikation, ein alleiniger Migrationshintergrund ist nicht ausreichend
- Allgemeine Rechtsgrundlagen in Aufenthaltsrecht/Asylrecht/Anerkennungsverfahren, Sozialgesetzen (II, III, V, VII, VIII, XII)
- Spezielle Rechtsgrundlagen (Strafrecht, Ordnungsrecht, Verwaltungsrecht, Vertragsrecht, Berufsbildungsrecht, Schulrecht, Jugendschutzgesetze, Mietrecht), Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Urheberrecht, Internetrecht

¹² Eine wissenschaftliche Studie dazu fehlt leider noch. Die Universität Hildesheim forscht derzeit hierzu vergleichend und betrachtet u.a. in unserem Bundesland die Landkreise LUP und VG.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



- Freizeit, Teilhabe am Gesellschaftsleben
- Institutionenkunde (Kita, Ämter, Beratungsstellen u.a.), Kenntnisse des Bildungswesens, der -systeme, des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts usw.
- Beratungstechniken, Gesprächsführung, Konflikt, Mediation
- Case Management - Methoden
- Supervision
- Psychische Störbilder und Umgang mit diesen
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Voraussetzung für ein gutes Anwenden dieser Kenntnisse sind

- Für ein nachhaltiges Ergebnis ist ein emanzipatorischer Ansatz¹³ erfolgversprechender als ein paternalistischer,
- Ausreichende Ressourcen, personell und finanziell sowie Kontinuität in den Beratungsstellen und der Sozialarbeit,
- Abstimmung der einzelnen Partner: Behörden, NGOs, Haupt- und Ehrenamtliche,
- Kommunizieren guter Beispiele, für die Allgemeinheit und die Steuerzahlenden,
- Funktionierende, regelhafte und regelmäßige Weiterbildung für alle Institutionen.

6. Welche Hemmnisse sehen Sie für eine gute Integration?

Die Umkehrung aller bisherigen Antworten können Hürden und Hemmnisse für die Integration darstellen. Dabei gibt es strukturelle aber auch individuelle Bedingungen.

Strukturelle Bedingungen	Individuelle Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltsrecht/Sondergesetzgebung ▪ Fördermöglichkeiten ▪ Kita, Schulpflicht ▪ Deutschkurse ▪ SGB II, SGB III ▪ BAFÖG, BAB ▪ Anerkennung von Abschlüssen ▪ Wohnsituation, Mobilität ▪ Residenzpflicht, Wohnortzuweisung ▪ Einstellungen in der Gesellschaft ▪ Offenheit in Politik und Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulabschlüsse, Qualifikation ▪ Kompetenzen ▪ Mut und Wille / „Beratungsresistenz“ ▪ Dauer des Aufenthalts ▪ Kulturelle und soziale Sozialisation ▪ Alter ▪ Geschlecht

¹³ Z.B.: Maria Montessori: „Hilf mir, es selbst zu tun. Zeig mir, wie es geht. Tu es nicht für mich, ich kann und will es allein tun. Hab Geduld, meine Wege zu begreifen. Sie sind vielleicht enger, vielleicht brauche ich mehr Zeit, weil ich mehrere Versuche machen will. Mute mir auch Fehler zu, denn aus ihnen kann ich lernen.“



Herausforderungen sind aus Sicht des Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bei der Integration speziell von Geflüchteten:

- Lange Verfahren, unsicherer Aufenthaltsstatus, gesetzlicher Ausschluss von Förderung o.ä.
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, hinter Zäunen, Segregationstendenzen in den Städten
- Der ländliche Raum: Mobilität, Rechtsanwält*innen, Beratungsstellen, Psychosozialen Zentren, Anzahl/Diversität freiwillig Engagierter, ...
- Versicherungsfragen

Allgemeine Herausforderungen für die Integration in Mecklenburg-Vorpommern sind darüber hinaus:

- Die Nähe/Entfernung von Integrationsprojekten, Austauschmöglichkeiten für in der Integration Tätige, Begleitung,
- Kontinuität in den Beratungsstellen,
- Zugang zu Sprachkurs, Ausbildung, Arbeit,
- Die Verfügbarkeit von Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen mit den o.g. Kenntnissen auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern.